

Arbeitsunterbruch/ Wiedereintritt

Beachten Sie bitte die Hinweise auf Seite 2 zu den Begriffen «Jahreslohn»; «vollständig arbeits- bzw. erwerbsfähig»; «Meldung von Wiedereintritten»; «Neueintritte» und «definitiver Austritt».

Im Falle eines unbezahlten Urlaubs, verwenden Sie bitte das Formular "[Meldung unbezahlter Urlaub](#)".

Kontaktstelle: _____

*Vertrag Nr.: _____

Personenkategorie (P-Kat) /Organisations-
einheit (OE) (falls mehrere vorhanden sind): _____

*Firma: _____

Strasse, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

*Police Nr.: _____

*Name: _____

*Vorname: _____

*Strasse, Nr.: _____

*PLZ, Ort: _____

Datum Arbeitsunterbruch: _____

Datum Wiedereintritt: _____

Voraussichtlicher AHV-pflichtiger Jahreslohn in CHF:

*Vollständig arbeits- bzw. erwerbsfähig: Ja Nein

(*)Police Nr.: _____

Name: _____

Vorname: _____

Strasse, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Datum Arbeitsunterbruch: _____

Datum Wiedereintritt: _____

Voraussichtlicher AHV-pflichtiger Jahreslohn in CHF:

Vollständig arbeits- bzw. erwerbsfähig: Ja Nein

(*)Police Nr.: _____

Name: _____

Vorname: _____

Strasse, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Datum Arbeitsunterbruch: _____

Datum Wiedereintritt: _____

Voraussichtlicher AHV-pflichtiger Jahreslohn in CHF:

Vollständig arbeits- bzw. erwerbsfähig: Ja Nein

(*)Police Nr.: _____

Name: _____

Vorname: _____

Strasse, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Datum Arbeitsunterbruch: _____

Datum Wiedereintritt: _____

Voraussichtlicher AHV-pflichtiger Jahreslohn in CHF:

Vollständig arbeits- bzw. erwerbsfähig: Ja Nein

Die Bedingungen auf der Seite 2 des Formulars wurden zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Wir melden den **Arbeitsunterbruch** der oben aufgeführten Personen.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift der Firma

Wir melden den **Wiedereintritt** der oben aufgeführten Personen.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift der Firma

Jahreslohn

Als Jahreslohn gilt der Lohn, den die versicherte Person bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.

Nicht vollständig arbeits- resp. erwerbsfähige Personen

Für nicht vollständig arbeits- resp. erwerbsfähige Personen ist zusätzlich ein individueller Ergänzungsantrag auszufüllen.

Meldung von Wiedereintritten

Diese kann so vorgenommen werden, dass auf der Fotokopie der Arbeitsunterbruchmeldung die Spalten Datum Wiedereintritt, Lohn und Arbeits- resp. Erwerbsfähigkeit ergänzt werden. Das Formular ist in der Spalte «Wiedereintritt» zu unterzeichnen.

Neueintritte

Ein erstmaliger Eintritt einer nicht ganzjährig beschäftigten Person ist mit dem Formular «Anmeldung zur Versicherung» zu melden.

Definitiver Austritt

Wenn eine nicht ganzjährig beschäftigte Person den Betrieb endgültig verlässt, so ist dies mit dem Formular «Dienstaustritt» zu melden.

1 Meldefrist

Bitte melden Sie uns die Arbeitsunterbrüche oder Wiedereintritte der zu versichernden Personen sofort, spätestens aber 60 Tage nach Arbeitsunterbruch oder Wiedereintritt.

2 Risikoübernahme bei voller/teilweiser Arbeitsfähigkeit

Zu versichernde Personen werden normal – unter folgenden drei Bedingungen – in die Versicherung aufgenommen, sofern

- sie bei Wiederantritt des Arbeitsverhältnisses/Versicherungsbeginns voll arbeitsfähig sind
- sie der Stiftung fristgerecht, d.h. spätestens 60 Tage nach Wiedereintritt angemeldet werden
- keine besondere Risikoprüfung durchgeführt werden muss. Die Durchführung der Risikoprüfung wird von der Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG, Basel (nachfolgend Helvetia) festgelegt.

Unter den genannten Voraussetzungen gewährt die Stiftung definitiven Versicherungsschutz ab vorgesehenem Beginn.

Bei der Festlegung einer besonderen Risikoprüfung und in allen übrigen Fällen (z.B. bei teilweiser Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit) ist der Stiftung zu Händen der Helvetia ein Ergänzungsantrag einzureichen. Die Helvetia klärt den Gesundheitszustand des Antragstellers ab. Der Versicherungsschutz ist unter diesen Umständen provisorisch und wird erst nach entsprechender Mitteilung durch die Stiftung – und allenfalls mit bestimmten Erschwerungen – definitiv.

Im Rahmen der durch das BVG zu versichernden Leistungen wird jedoch jeder Antragsteller obligatorisch versichert, der zu mehr als 30% arbeitsfähig ist.

3 Befreiung von der Schweigepflicht

Die zu versichernde Person hat zur Risikoprüfung bei der Aufnahme wie auch zur Feststellung der Ansprüche im Versicherungsfall Ärzte, andere Personen und Institutionen, namentlich Versicherungsträger, von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Andernfalls kann der Anspruch auf Ausrichtung von Versicherungsleistungen dahinfallen.